

Hintergrund:

Diese entsprechende Rechtsänderung in der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung wurde im Juli einseitig von der Staatsregierung auf den Weg gebracht und zwar gegen den ausdrücklichen Willen der Kommunalen Spitzenverbände. Sie haben die geplante Änderung im Vorfeld ausdrücklich abgelehnt.

*Das Bay. Innenministerium hat durch ein Rundschreiben vom 16.7. den Kommunalverwaltungen mitgeteilt, dass Wahlscheine für Briefwähler*innen jetzt erst ab dem 20. Tag vor dem Wahltag erteilt werden dürfen. Bisher waren es 41 Tage. Das Ganze geht auf eine Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) zurück, welche die Staatsregierung (nicht der Landtag) vorgenommen hat. Konkret geändert wurde mit Wirkung zum 16.7.2025 der [§ 24 Abs. 1 S. 1 GLKrWO](#) (s. auch [hier](#) Ziff. 1.4 der Bekanntm. des StMI vom 27. Juni 2025).*

*Ein Wahlschein wird immer dann benötigt, sofern ein/e Wähler*in per Briefwahl oder in einem anderen Wahllokal abstimmen möchte. Zusammen mit dem Wahlschein, den man bei seiner Gemeinde beantragen muss, erhalten die Wähler*innen auch die Briefwahlunterlagen. Dafür gilt gem. § 24 Abs. 1 S. 1 GLKrWO für die Gemeinde eine Frist, ab wann sie diese Unterlagen erteilen darf. Diese Frist beträgt seit dem 16.7.2025 nur noch 20 statt 41 Tage.*

Die Kommunalen Spitzenverbände haben Mitte Mai im Rahmen der Verbändeanhörung ihre Ablehnung eindeutig mitgeteilt und die Gründe sehr detailliert dargelegt. Die verkürzte Frist von 20 Tagen ist auch deshalb problematisch, weil es in der kommunalen Praxis so ist, dass die Kommunen deutlich weniger Zeit für die Organisation der Briefwahl haben als 20 Tage. Denn die Briefwahlunterlagen werden erst verschickt, wenn es keine abweichenden Beschlüsse des Beschwerdeausschusses mehr gibt, also wenn vor Ort Rechtssicherheit für die Wahl vorliegt. Hinzukommt, dass diese Frist, innerhalb der die Briefwahlunterlagen verschickt werden dürfen, am Anfang der Faschingsferien 2026 zu laufen beginnt – in der Zeit dürften in den Kommunenverwaltungen und bei Zustellern ein Teil des Personals in den Ferien sein.

*Bei den Gemeinde- und Landkreiswahlen in Bayern wählen am 8.3.2026 die Bürger*innen vor Ort ca. 39.500 kommunale Mandatsträger (Gemeinde-, Stadt- und Kreisrät*innen) für die kommenden sechs Jahre. Gewählt werden auch die ersten Bürgermeister*innen, die Oberbürgermeister*innen und die Landrät*innen.*